



Stadtrecht

61.3 Satzung der Stadt Hanau über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Steinheimer Altstadt vom 18.09.1976

Stadtverordneten- beschluss: 18.08.1976	Ausfertigung: 18.09.1978	Veröffentlichung: 20.01.1979	Inkrafttreten: 21.01.1979
---	------------------------------------	--	-------------------------------------

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat in ihrer Sitzung am 16.9.1978 aufgrund § 5 Gemeindeordnung für das Land Hessen (HGO) vom 25.2.1978 und § 39 h Bundesbaugesetz (BBauG) Neufassung vom 18.8.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich umfaßt die Altstadt im Stadtteil Steinheim. Er wird begrenzt

im Süden durch die Straße Steinheimer Vorstadt,

im Westen durch die Straße Steinheimer Vorstadt bis zur Albanusstraße,
durch die Albanusstraße bis zur Westgrenze (rückwärtigen Grenze) des Grundstückes Steinheimer Vorstadt 37,

durch die hinteren (westlichen) Grenzen der Grundstücke Steinheimer Vorstadt 37, 35, 33, 31, 27 (einschließlich Flurstücke 218/2; 217/1; 216/2; 215/3; 214 (Flur 1), Darmstädter Straße 2, 1 (einschließlich Flurstücke (Flur 1) 213/1; 489/1), Steinheimer Vorstadt 25, 23, 21, 19, 17, 15, 11, 9, 7, 5 (einschließlich Flurstücke, Flur 1) 492; 495; 497/1; 499; 502; 504; 506; 508;

im Norden durch die Schönbornstraße und Ludwigstraße bis zur Straße Am Marstall

durch die Straße Am Marstall bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Am Marstall 4 (Flur 1, Flurstück 519/35),

durch die nördliche Grenze des Grundstücks Am Marstall 4 (Flur 1, Flurstück 519/35) und des Grundstücks Schießhaag (Flur 1, Flurstück 329),

im Osten entlang des Mainufers bis in Höhe des Maintores und durch die Illertstraße bis an die Straße Steinheimer Vorstadt anschließend.

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, darstellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung dient der Sicherung des gesamten historisch gewachsenen Straßen- und Ortsbildes der Altstadt, die durch eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen bestimmt ist, die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen ihre Eigenart maßgeblich prägen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Hessen (HBO).

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen, wenn nicht die in Absatz 2 besonders bezeichneten Tatbestände vorliegen, versagt werden; dies gilt nicht für innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die bauliche Anlage
 - a) nicht allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder
 - b) nicht von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 156 (1) Ziffer 4 BBauG handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 BBauG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hanau, den 18.9.1978

**Der Magistrat der Stadt Hanau
gez. Goß
Stadtrat**

Genehmigt gemäß § 16 Abs. 1 BBauG mit Verfügung vom 15.12.1978
Az.: V3-61a20/11Steinheim(M)-

Darmstadt, den 15.12.1978

**Der Regierungspräsident in Darmstadt
Im Auftrage
gez. Hensel**